



BMUV Referat N III 3  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn  
-per E-Mail-

### **Beteiligungsverfahren zur Waldförderung des BMUV – Stellungnahme des DFWR e.V.**

Sehr geehrte Frau Ministerin Lemke,  
sehr geehrter Herr Christiansen,  
sehr geehrter Herr Oberhauser,

Vorwort:

*Solange es in der Bundesregierung keine einheitliche, fachwissenschaftlich gesicherte Meinung darüber gibt, ob die Akkumulation von Holz im stehenden Waldbestand oder die nachhaltige Holznutzung und der Substitutionseffekt von Holz zum dauerhaften Klimaschutzbeitrag des Systems Wald und Holz führen, kann kein Förderprogramm mit den vorliegenden Förderzielen, -maßnahmen und -bedingungen Inkrafttreten.*

Der Deutsche Forstwirtschaftsrat e. V. (DFWR) als Vertretung der organisierten Forstwirtschaft in Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit zu dem von Ihrem Haus vorgelegten Förderkonzept Stellung zu nehmen. Die deutsche Forstwirtschaft mit ihren rund zwei Millionen Waldbesitzenden und Forstexperten steht im 21. Jahrhundert vor der immensen Herausforderung, nicht nur eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder zur Bereitstellung der vielfältigen Ökosystemleistungen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) sicherzustellen, sondern unseren Wald im Zuge der klimatischen Veränderungen zu erhalten und an den Klimawandel anzupassen. Dies erfordert erhebliche finanzielle Mittel, die aus den Holzerlösen, der bisherigen Haupteinnahmequelle der Forstbetriebe, nicht bereitgestellt werden können. Laut dem Thünen-Institut könnten die Anforderungen des Waldumbaus im Zusammenhang mit dem Klimawandel in den nächsten 30 Jahren einen Kapitalbedarf von 14 bis 43 Milliarden Euro verlangen. Diese erheblichen Kosten können nur bewältigt werden, wenn sowohl der Bund als auch die Länder ihre Unterstützung bereitstellen. Die institutionelle Zuständigkeit in den Ländern ist bisher ungeklärt. **Insofern weisen wir darauf hin, dass die Gestaltung der Forstpolitik und somit auch der forstlichen Förderung als finanzielles Anreizinstrument Bund- und Ländersache ist und diese nicht durch die Missachtung des Subsidiaritätsprinzips durch eine Klimaschutzpolitik des Bundes ausgehebelt werden sollte. Der Bund beteiligt sich nach § 41 Abs. 4 BWaldG an der finanziellen Förderung der Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK). Dies ist zwingend beizubehalten. Um die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und ihre Anpassung an den Klimawandel – wovon die gesamte Gesellschaft profitiert – sicherzustellen, ist es wichtig mit**

**geeigneten finanziellen Honorierungs- und Fördersystemen der vom Klimawandel hart getroffenen Forstwirtschaft Zugang zu zusätzlichen Mitteln aus dem Klima- und Transformationsfonds zu gewähren.** Der DFWR begrüßt es daher ausdrücklich, dass dieser Anpassungsprozess entsprechend des Koalitionsvertrages im Rahmen von Bundesförderprogrammen unterstützt wird und die seit langer Zeit angestrebte Honorierung der Ökosystemleistungen der Wälder erfolgen soll. **Wir weisen jedoch auch darauf hin, dass der Zugang zur Honorierung dieser Leistungen für alle Waldbesitzarten möglich sein muss.** Ferner erachten wir es für notwendig, dass eine Folgenabschätzungen dieses Fördervorhabens für die klimaresiliente Anpassung der Wälder sowie für das Cluster Forst und Holz erstellt werden, um Verlagerungseffekte zu berücksichtigen.

### Grundsätzliche Vorbemerkungen

Der DFWR möchte auf folgende grundsätzliche Aspekte hinweisen, bevor zu spezifischen Förderkriterien Stellung genommen wird:

1. Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz kann lediglich eine Ergänzung zum bestehenden und allgemein anerkannten GAK-Förderprogramm darstellen. **Der DFWR hält es für unerlässlich, die GAK-Förderung fortzusetzen und eine Kofinanzierung durch die Länder sicherzustellen.**
2. Gemäß dem vorgelegten Förderkonzept sind diese dringend benötigten Unterstützungen den Waldbesitzenden nur zugänglich, wenn diese eine Vielzahl von spezifischen Kriterien erfüllen. **Diese Abkehr von der Multifunktionalität als Grundausrichtung eines Förderprogrammes des Bundes lehnt der DFWR entschieden ab.**
3. Ferner ist es **fraglich**, ob die **angestrebte Steigerung der Resilienz von Waldökosystemen tatsächlich erreicht werden kann**, indem eine Vielzahl von Einzelkriterien innerhalb der Betriebe erfüllt wird. Zumal die Überwachung dieser Einzelkriterien nur mit einem erheblichen praktischen und bürokratischen Aufwand möglich ist. Ein tatsächlich umgesetzter Waldnatur- und Waldschutz ist überdies fraglich. Der DFWR verweist auf die **Rechtswidrigkeit des Belassens von bruttauglichem Totholz, dass unmittelbar im Widerspruch zu den Waldgesetzen des Bundes und der Länder** steht. Der Fördermittelgeber belohnt gesetzwidriges Verhalten und wäre in die Haftung mit einzubeziehen; ein Risiko für Bund, Länder und somit für den Steuerzahler.
4. Die **Umsetzung des Förderkonzepts der ANK-Maßnahmen** muss auf die **etablierten forstlichen Beratungs-, Betreuungs- oder Zertifizierungsorganisationen zurückgreifen**. Die Beteiligung bzw. der Aufbau zusätzlicher Organisationen würde die praktische Arbeit vor Ort weiter fragmentieren, bürokratisieren und Wirksamkeit auf der Fläche einschränken.
5. Gemäß dem Förderkonzept sollen **Flächen, für die Erträge aus privatwirtschaftlichen Vertragsverhältnissen, z.B. in Form von Ökopunkten, erzielt wurden als Doppelförderflächen** angesehen werden. Da es sich bei den durch Verkauf von Ökopunkten

erzielten Einnahmen aber nicht um Fördermittel handelt liegt nach Einschätzung des **DFWR keine Doppelförderung** vor.

6. Die Vorgabe für die Flächenkulisse (sämtliche Waldflächen eines Eigentümers) könnte dazu führen, dass größere Privat- und Kommunalwaldbetriebe, auch wenn sie über geeignete Flächenpotentiale verfügen, nicht am Förderprogramm teilnehmen. Um dies zu vermeiden wäre es unseres Erachtens erforderlich, die Zugangsvoraussetzungen dahingehend zu verändern, dass auch eine **Teilflächeneinbringung differenziert bewirtschafteter Distrikte möglich** ist. Auf diese Weise könnte auch kleinerer Waldbesitz oder verstreute Besitzlagen berücksichtigt werden, welche häufig nicht regelmäßig bewirtschaftet werden.
7. Fristenkongruenz: Der Verpflichtungszeitraum muss außerdem mit Ablauf des Jahres enden, in dem aufgrund fehlender Bereitstellung der Haushaltsmittel die Zuwendung letztmalig bewilligt wird (vgl. Förderung „Klimaangepasstes Waldmanagement“).
8. Es bedarf eines detaillierten Glossars zur klaren Definition jener unbestimmter Begriffe, die bisher im Referentenentwurf – bspw. leichte Maschinen – unzureichend definiert wurden. Eine Anlehnung an das Glossar des Förderprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement“ wird empfohlen.
9. Der Verpflichtungszeitraum muss zeitlich begrenzt sein. Eine dauerhafte Stilllegung von forstwirtschaftlichen Flächen nach Ablauf der Förderperiode hat zu unterbleiben. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung muss somit ein verbindliches Kriterium darstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Schirmbeck  
Präsident Deutscher Forstwirtschaftsrat e.V.

## Anmerkungen zu den Förderkriterien

### Fördermodul A

Es ist nicht realistisch zu erwarten, dass innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung eine **forstplanerische Dokumentation (A-1)** in einem Forstbetriebswerk erbracht werden kann, da bereits heute nicht genügend Personalressourcen zur Verfügung stehen, um den zehnjährigen Planungszeitraum für herkömmliche Forsteinrichtungen rechtzeitig umzusetzen.

Das Fördermodul A hebt im Rahmen der **Baumartenzusammensetzung (A-2)** und **Verjüngung (A-3)** zielführend hervor, dass die Baumarten klimastabil und naturnah sein sollen. **Zielführend in diesem Zusammenhang ist jedoch nicht, dass mindestens 51 % standortheimische Baumarten betont werden.** Standortheimische Baumarten sind Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten der potenziell natürlichen Vegetation. **Kritisch zu bewerten ist in diesem Zusammenhang somit ebenfalls die Ausrichtung der Baumartenzusammensetzung an der potenziell natürlichen Vegetation.** Es ist bisher ungeklärt, welche Baumarten standortheimisch sind. Wie bereits im Glossar der Förderkriterien beschrieben, sind standortheimische Baumarten an die Vergangenheit und Gegenwart angepasst, jedoch mit hoher Unsicherheit an die Zukunft. **Der Klimawandel erfordert jedoch eine an die Zukunft angepasste heutige Baumartenwahl.** Klimamodelle und somit Klimaprojektionen liefern bereits heute angepasste Baumartenempfehlung für Waldstandorte, um zukünftig stabile Mischwälder zu erhalten und zu entwickeln. **Die Baumartenempfehlungen liegen in den einzelnen Bundesländern im Rahmen von Waldbaukonzepten vor.** Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Forstgenressourcen und Forstsaatgutrecht (BLAG-FGR) aus dem Jahr 2021 empfiehlt zwar als zukunftsfähige Baumarten an erster Stelle seltene heimische Baumarten, misst aber auch europäischen Baumarten wie der Baumhasel eine Bedeutung zu. Ebenfalls wird das Potential von Rot-Eiche und u.a. Nadelbaumarten wie Douglasie und Atlas Zeder zur Etablierung und Entwicklung von Mischbeständen betont. Die Rot-Eiche und Douglasie sind nicht zuletzt auf trockeneren armen bzw. ärmeren Standorten als Ersatzbaumart für die Kiefer oder Fichte zu sehen. Somit dienen diese Baumarten der Anpassung der Wälder an den Klimawandel. **Das Positionspapier „Anpassung der Wälder an den Klimawandel“, das der Deutsche Verband Forstlicher Forschungsanstalten 2019 veröffentlicht hat, greift den Begriff standortsheimisch ebenfalls nicht auf. Der PEFC-Standard betont dahingehend die Standortgerechtigkeit der Baumarten.**

Ferner ist die ausschließliche Berücksichtigung von Naturverjüngung zur Etablierung eines klimastabilen Mischwaldes nicht zielführend. Bei nicht Vorhandensein von Samenbäumen entstehen Reinbestände. Ein anzustrebender Anteil von Mischbaumarten von mindestens 20% ist dahingehend zielführend. Das maßvolle Warten auf Naturverjüngung bei kleinflächigen Störungen ist zu begrüßen. Jedoch bedarf es der Mischungsregulierung, d.h. zum Minderheitenschutz, um ggf. einzelne seltenere Baumarten zu fördern und somit zu etablieren. **Regulierende Eingriffe sind somit wesentlicher Bestandteil des Waldbaus für die Etablierung eines klimaangepassten Mischwaldes.** Vor dem Hintergrund von mehr als 450.000 ha Kahlflächen in Deutschland ist Saatgut ein wertvolles Gut. Zwar weist Saatgut den Vorteil auf, dass Pflanzen ohne Wurzeldeformationen aufwachsen können und kein Pflanzschock eintritt; die Pflanzen- und Saatgutknappheit hebt jedoch die Notwendigkeit einer kontrollierten Pflanzenanzucht hervor, um möglichst viele Pflanzen aus dem knappen Gut „Saatgut“ zu gewinnen. **Somit ist die Saat nicht der Pflanzung vorzuziehen.**

**Die Anforderung an Wildtierdichten, die eine Etablierung von Naturverjüngung ohne Schutz ermöglichen sowie die Erfolgsüberprüfung des Wildtiermanagements durch Weiserflächen ist positiv hervorzuheben.**

Der Klimawandel führt zu häufigeren und längeren Hitzeperioden, die das Ökosystem erheblich belasten. In der nachhaltigen Forstwirtschaft liegt ein besonderer Schwerpunkt darauf, bei geplanten Eingriffen das Kronendach der Waldbestände behutsam und bedarfsgerecht zu behandeln, um ein positives **Waldinnenklima (A-4)** mit seinen vorteilhaften Wechselwirkungen zu erhalten.

Um den Wäldern eine Anpassung an den Klimawandel zu ermöglichen, ist ein Waldumbau erforderlich, der die Resilienz erhöht. Dies erfordert dringend eine Erhöhung der Baumartenvielfalt. Im Rahmen dieses Umbaus ist es entscheidend, dass Laubbaumarten, die potenziell besser an trockenere und wärmere Bedingungen angepasst sind, etabliert werden können. Dazu gehören u.a. die Baumarten Traubeneiche, Winterlinde, Spitzahorn und Edelkastanie. Diese Arten sind in ihren Anfangsphasen lichtbedürftig bzw. konkurrenzschwach. Daher kann es während des forstlichen Generationswechsels, also der Phase des aktiven Waldumbaus, waldbaulich zwingend notwendig sein, den Kronenschluss lokal begrenzt, insbesondere in Laubwäldern, um mehr als 20% zu reduzieren.

Insbesondere bei der Verjüngung von Lichtbaumarten wie der Eiche ergaben sich aus Vorgaben der FSC-Zertifizierung starke Einschränkungen für gängige Verjüngungsstrategien wie z.B. Schirmschlägen. **Das vorliegende Förderkonzept verschärft diese Problematik.** Aufgrund der **unterschiedlichen ökologischen (Licht-)Ansprüche einzelner Baumarten ist es unmöglich, einen artenreichen Laubmischwald zu etablieren, sofern der Kronenschluss nicht unter 80% des Vollbestandsniveaus gesenkt werden darf.**

Die **Forderung nach vollständiger Überwölbung** bestehender Forstwege durch Baumkronen ist durch das nicht abtrocknen und die damit verbundene **Zerstörung der wassergebundenen Bauweise höchst problematisch.** Aufgrund der anhaltenden Dürre ist das Waldbrandrisiko an vielen Orten erheblich gestiegen. Daher sollte die Walderschließung auch unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr und Katastrophenvorsorge betrachtet werden. In diesem Zusammenhang hält der DFWR das Kriterium "vollständige Überwölbung von Forstwegen durch Baumkronen" für nicht zielführend.

Das Förderkriterium **Bodenstruktur (A-5)** greift grundsätzlich zielführende Anforderungen auf. Eine pauschale Vorgabe des Rückegassenabstands ist jedoch im Zusammenhang mit der Baumartenzusammensetzung und der Bodenbeschaffenheit zu betrachten. Im Rahmen der betrieblichen Praxis ist es also zwingend erforderlich einen Rückegassenabstand von 20 m, **dies entspricht 16 % des Holzbodens**, zu ermöglichen, um den klimastabilen Waldumbau bspw. auch in jüngeren Waldbeständen voranzutreiben. Bei sehr verdichtungsempfindlichen Böden sowie Nassstandorten werden bereits Seilkrantechnik und Rückepferde eingesetzt. Dieser Einsatz stellt jedoch die höchsten Holzerntekosten bei minimaler Bodenverdichtung dar. Eine Förderung dieser Holzernteverfahren könnte zu Entlastung der Böden beitragen und somit bedeutend für die Zielerreichung des Bodenschutzes sein.

Die Buche wird nach Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel (RVR) bei einer Spritzkernausprägung über 40% des Durchmessers der Güteklasse D zugeordnet. **Dabei sind es vor allem ältere Buchen ab 120 Jahre, die dieses Merkmal aufweisen und naturschutzfachlich**

wertvoll auf Grund der Dimension sind. Eine Berücksichtigung des Sortiments im Rahmen des Totholzes (A-6) nur dann, wenn die Erreichung des Totholzziels nicht gefährdet ist, erscheint vor diesem Hintergrund nicht zielführend.

Ferner weist das BfN darauf hin, dass **Bäume mit einem BHD unter 40 cm im Mittel geringe naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen. Ab 40 cm BHD können Bäume jedoch bereits eine sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung haben. Der ökologische Wert eines Baumes nimmt demnach mit zunehmendem Durchmesser statistisch signifikant zu.** Die wissenschaftliche Betrachtung unterscheidet auch nicht, ob es sich um liegendes oder stehendes Totholz handelt. Somit sind die 20 cm beim Laubholz und 15 cm beim Nadelholz nicht nur aus wissenschaftlicher Sicht nicht zielführend, sondern führen auch zu einem erheblichen Erhebungsaufwand. Ferner ergibt sich beim Nadelholz bei Zopf >15 cm keine waldschutzwirksame Aufarbeitung, so dass der **Forstschutz für benachbarte Bestände nicht sichergestellt ist.** Eine Einrichtung einer Pufferzone von mindestens 500 m (Nationalpark) muss zwingend Bestandteil sein. Des Weiteren **tragen 10% Totholzvorrat im Zusammenhang mit den bisher gesetzten Durchmesserangaben dazu bei, dass vielfach Brandmaterial** für Waldbrände zur Verfügung steht.

**Habitatbäume (A-7)** sind als Schlüsselkomponente der Waldbiodiversität zu erhalten. Die Stilllegung produktiver Holzbodenfläche hat dabei nicht nur finanzielle Auswirkungen, sondern ebenfalls Einfluss auf Arbeitssicherheit und -organisation, da Habitatbäume in der Regel in bewirtschafteten Hauptnutzungsbeständen ausgewiesen werden. Aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Arbeitsorganisation (Auffindbarkeit und Verwaltungsaufwand) sollte von der geforderten gleichmäßigen Verteilung von Habitatbäumen auf der Fläche aber unbedingt abgesehen werden. Stattdessen sollte das Förderkriterium eine Anlage von Habitatbäumen in Habitatbaumgruppen forcieren.

Der Verzicht der Instandhaltung der bestehenden Entwässerungsinfrastruktur im Rahmen des **Wasserrückhaltung (A-8)** stellt ein Eigeninteresse des Waldbesitzes dar. Für die forstliche Infrastruktur darf der Verzicht auf eine Entwässerungsinfrastruktur jedoch nicht zur Diskussion stehen. Schäden an der forstlichen Infrastruktur sind für den Forstbetrieb mit erheblichem Aufwand verbunden. Eine intakte Infrastruktur stellt das Rückgrat jedes Forstbetriebes dar. Die Förderung könnte auf die **Anlage von Wassertaschen** an Durchlässen hinwirken, so dass auch Lebensräume für bspw. die Gelbbauchunke und Lurche entstehen. **Dadurch wird der Wasserrückhalt im Wald gewährleistet und die forstliche Infrastruktur geschützt.** Zu begrüßen ist, dass natürliche Waldgesellschaften wie z.B. der LRT 91E0 an Fließgewässern etabliert werden sollen. Forstwege werden grundsätzlich ohne Asphalt gebaut; eine wassergebundene Bauweise entspricht dem forstlichen Standard.

Der Einsatz von **Fremdstoffen (A-9)** wie Pflanzenschutzmitteln erfolgt im Wald bereits jetzt nicht leichtfertig, sondern wird als "letztes Mittel der Wahl" angewendet und auf das absolute Minimum beschränkt. In Ausnahmefällen kann er jedoch einen entscheidenden Beitrag zur Erhaltung von Waldressourcen und zur Aufrechterhaltung der Holzproduktion leisten. Daher ist es erfreulich, dass in bestimmten Situationen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf geförderten Flächen weiterhin möglich ist.

Allerdings führt das Förderkonzept eine **unangemessene Gleichsetzung von Waldkalkung mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger** durch. Diese Gleichsetzung verzerrt die



positive Wirkung der Waldkalkung, die dazu beiträgt Stoffkreisläufe anzuregen. Dies kann besonders bei der Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen wichtig sein, da das Wasserrückhaltevermögen von Waldböden verbessert wird. In jüngster Zeit haben einige Bundesländer die Waldkalkung erneut als förderfähige Maßnahme eingeführt, um das Thema der Nährstoffnachhaltigkeit in Wäldern zu adressieren. Die restriktive Haltung des Bundes gegenüber der Waldkalkung steht im Widerspruch zu dieser Entwicklung und sollte überdacht werden.

Der DFWR lehnt nachdrücklich das Nutzungsverbot, das in der Vorgabe der **natürlichen Waldentwicklung (A-10)** enthalten ist, ab. Aus unserer Sicht handelt es sich dabei um pauschale Nutzungsverbote, die auf die Anreicherung von Vorräten ausgerichtet sind und die Baumartenvielfalt als entscheidendes Merkmal der Resilienz gefährden. **Das Förderkriterium schafft ein Anreizsystem, dass vor allem im Kleinprivatwald (<20 ha) nicht zum klimastabilen Waldumbau beiträgt und schafft erhebliche Gefahren u.a. im Forstschutz und Waldbrandprävention, die gültigen Landeswaldgesetzen entgegenstehen. Ferner sind im Vergleich zur Holzverwendung solche Flächen nachweislich weniger klimawirksam und insbesondere bei älteren Beständen steigt die Anfälligkeit für Störungen. In Zeiten von Rohstoffknappheit und Energiewende sollte der Bund keine Förderkriterien vorgeben, bei denen die negativen Folgen für die gesamte Wertschöpfungskette der Forstwirtschaft schon vorprogrammiert sind. Eine natürliche Waldentwicklung auf 5% der Betriebsfläche sollte lediglich als freiwilliges Förderkriterium erhalten bleiben.**

## Fördermodul B

Das gesamte Förderprogramm, insbesondere das Fördermodul B, vernachlässigt die positive Klimaschutzwirkung durch Substitution, wie sie im Gutachten "Klimaschutz in der Land- und Forstwirtschaft sowie den nachgelagerten Bereichen Ernährung und Holzverwendung" des BMEL von 2016 ausführlich beschrieben wurde. Obwohl es den Begriff "Klimaschutz" in seinem Namen trägt, unterstützt es nicht die Anpassung der Wälder an den Klimawandel, was tatsächlich die drängendste Herausforderung ist. Die konkreten Empfehlungen zur Anpassung von Wäldern und Forstwirtschaft an den Klimawandel, wie sie im Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates für Waldpolitik von 2021 aufgeführt sind, werden im vorliegenden Förderkonzept nicht berücksichtigt.

Eichen- und Buchenbestände im Alter von 80 Jahren sind nicht als alt, sondern als jung zu betrachten. Die im Rahmen von B1 und B 2 angeführten Themenbereiche Vorratsaufbau in alten Laubwäldern und die natürliche Waldentwicklung in alten Laubwäldern schafft kurzfristig mehr Biodiversität und CO<sub>2</sub> Bindung, **konterkariert jedoch langfristig die Klimaziele und das damit verbundene Ziel CO<sub>2</sub> langfristig zu speichern** und somit Substitutionsprodukte für Beton und Stahl im Rahmen der **Holzbauintiative** bereitzustellen. **Durch eine aktive Nutzung von Wäldern und die aus Holzprodukten entstehenden Substitutionseffekte wird aktiv CO<sub>2</sub> in diesen gespeichert und somit ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.** Ferner führt langfristig ein Überlassen der vor allem wertvollen Eichenbestände nicht zu deren Erhalt, sondern vielmehr dazu, dass diese Baumart langfristig auf einer Vielzahl von Standorten, wo diese heute durch aktive Bewirtschaftung gehalten werden kann, verschwindet. Das Mindestalter von 80 Jahren erlaubt keine Steuerungseingriffe mehr in den Kronenbereich der Kraft'schen Klassen 1-3, so dass waldbauliche Potentiale verpasst werden und nach dem Förderzeitraum Ertragseinbußen oder das Absterben von

Bäumen bei Beantragung des Fördermoduls mit in Erwägung gezogen werden muss. Im Gegensatz zur Buche weist die Baumart Eiche mit fortgeschrittenem Alter keine weitere Kronenplastizität auf. Diese **Altersvorgabe konterkariert somit das Ziel langfristig wertvolle Eichenbestände zu erhalten und Lebensraum für wertvolle Arten wie z.B. dem Hirschkäfer bereitzustellen.**

Die Fördermöglichkeiten zum Belassen von Totholz auf Kalamitätsflächen B3 und B4 führen insbesondere unter abgestorbenen Bäumen in Buchen- und Fichtenwäldern, vor allem zu einer Verjüngung der Baumart, die zuvor die Hauptbaumart war. Angesichts der zu erwartenden Klimaveränderungen wäre dies bei Buchen- und Fichtenbeständen definitiv nicht ratsam, da dies nicht den Anforderungen an klimastabile Mischbestände entsprechen würde. Abhängig von den vorherrschenden Höhe-Durchmesser-Verhältnissen könnte die Fläche nach Ablauf des Förderzeitraums möglicherweise schwer zugänglich sein, da sie von liegendem und stehendem Totholz stark blockiert ist. Um dort einen wirtschaftlich nutzbaren und klimatisch angepassten Wald zu etablieren, könnte es daher notwendig sein, die Fläche möglicherweise nach Ablauf des Förderzeitraums zu räumen. Damit wäre jedoch das angestrebte ökologische Ziel des Förderkonzepts unmittelbar wieder aufgehoben.

Das **Belassen von bruttauglichem Totholz steht darüber hinaus im Widerspruch zu den Waldgesetzen des Bundes und der Länder. Die Förderkriterien belohnen somit unmittelbar gesetzwidriges Verhalten der Fördermittelempfänger** bzw. sind sogar bewusst auf solches gerichtet. Die Förderkriterien B3 und B4 sind insofern selbst rechtswidrig. Sie betreffen zudem besonders benachbarte Waldbesitzende. Ihnen gegenüber haften Fördermittelempfänger als Verkehrssicherungspflichtige auch aus § 823 Abs. 1 BGB für Forstschäden, die durch aus stehendem Holz ausschwärmende Borkenkäfer verursacht werden. Der Fördermittelgeber wäre in diese Haftung mit einzubeziehen.

Zielführend könnte bei **Nadelholzbestände bis 20 m Oberhöhe** bzw. schwaches Baumholz eine **Vorratsabsenkung auf ca. 1/3 bis 1/2 durch Einzelbaumentnahmen** vom starken bzw. besseren Ende her sein. Ein wirksamer (Rest-) Schirm zum Schutz vor Hitze, Trockenheit und Wind ist dabei auf der Fläche zu erhalten. Zusätzlich können schlecht absetzbare Sortimente (IS - F/K) zum Erosionsschutz als Hochstubben (z.B. Erdstammstück mit Rotfäule) auf der Fläche belassen werden. **Nadelholzbestände ab 20 m Oberhöhe bzw. ab mittlerem und starkem Baumholz** sind flächig verteilte **Totholzinseln** auf mehreren Hektar Schadfläche zielführend. Die angeführte Mindestfläche von 0,3 ha sollte als Maximalfläche verstanden werden, so dass das Belassen von (mehreren) kompletten Totholz- bzw. Biotopbaum-Inseln/-Gruppen sich nicht negativ auf die Begehrbarkeit der Fläche auswirkt. Konsequenzen könnten sich bei einer nicht Begehrbarkeiten auch aus dem Tierschutzrecht ableiten, da bspw. bei Nachsuchen auf krankes Wild unter dem Aspekt der Arbeitssicherheit der Bestand nicht mehr betreten werden darf. Ein durchschnittlicher **Totholzvorrat von 50 Vfm/ha sollte als Orientierungswert** gelten. Dieser entspricht ebenfalls bei > 400 Vfm/ha dem 10% Ziel der Förderkriterien des Moduls A.

*Der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR) ist die Vertretung aller mit der Forstwirtschaft und dem Wald befassten Akteure in der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich für die Interessen und Belange einer nachhaltigen Forstwirtschaft ein. Die Mitgliedsorganisationen des DFWR vertreten den Privat-, Staats- und Körperschaftswald mit etwa zwei Millionen privaten und öffentlichen Waldbesitzenden, die mit der Forstwirtschaft verbundenen berufsständischen Verbände, forstliche Forschungseinrichtungen und weitere mit der Erhaltung und Förderung des Waldes und der Forstwirtschaft befasste Organisationen.*